

S A T Z U N G

über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) eine Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting mit folgendem Inhalt:

§1

Aufhebung

Die vom Gemeinderat am 20.07.1999 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte Gauting wird aufgehoben.

§2

Gebietsumgriff

Das Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung Ortsmitte Gauting umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan durch dicke Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gauting,

.....
Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin